

## **Beitragsordnung**

des Landesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.

Gemäß § 7 Absatz 2.5. der Satzung werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt festgesetzt:

### **1. Ordentliche Mitglieder**

#### **Personenvereinigungen, die im Land Schleswig-Holstein ansässig sind im Sinne von § 4 Abs. 2.1.1. der Satzung**

Für Personenvereinigungen, die gleichzeitig Mitglied des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. sind, legt der Bundesverband einen Gesamtbeitrag fest, der den an den Landesverband zu zahlenden Beitrag enthält. Der dem Landesverband als eigener Beitrag zustehende Anteil wird mit dem Gesamtbeitrag erhoben und dem Landesverband zugeführt. Er beträgt derzeit 2,25 Euro je Mitglied und Jahr. Ab 2018 erhöht sich der Beitrag auf 2,50 Euro je Mitglied und Jahr.

Personenvereinigungen, die nicht zugleich Mitglied des Bundesverbandes sind, haben einen Jahresbeitrag in gleicher Höhe wie Mitglieder des Bundesverbandes zu zahlen, derzeit 2,25 Euro je Mitglied und Jahr. Ab 2018 erhöht sich der Beitrag auf 2,50 Euro je Mitglied und Jahr.

Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder am 31.03. des Jahres. Personenvereinigungen teilen dem Landesverband die Zahl ihrer Mitglieder zum Stichtag mit.

#### **Gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), in denen der Landesverband Gesellschafter ist im Sinne § 4 Abs. 2.1.2. der Satzung**

Für gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), in denen der Landesverband Gesellschafter ist und die nicht zugleich Mitglied des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. sind, setzt der Landesvorstand den Jahresbeitrag unter Einhaltung eines Mindestbeitrags von 60,- Euro individuell fest. Dabei ist die Größe und Leistungsfähigkeit der gGmbH zu berücksichtigen.

Von gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), in denen der Landesverband Gesellschafter ist und die gleichzeitig Mitglied des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. sind, wird kein Beitrag erhoben, da sich nach der Beitragsordnung des Bundesverbandes in diesem Fall der Beitrag des Landesverbandes an den Bundesverband um bis zu 50% reduziert.

**Der Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter mit ständigem Wohnsitz in Schleswig-Holstein, wenn sie noch keiner Personenvereinigung (§ 4 - 2.1.1.) angehören als Einzelmitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2.1.3. der Satzung**

Einzelmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von wahlweise 36,- EUR, 50,- EUR, 75,- EUR oder einen entsprechend höheren selbstgewählten Beitrag.

## **2. Außerordentliche Mitglieder**

Für außerordentliche Mitglieder setzt der Landesvorstand den Jahresbeitrag unter Einhaltung eines Mindestbeitrags von 60,- Euro individuell fest. Dabei ist die Größe und Leistungsfähigkeit des außerordentlichen Mitgliedes zu berücksichtigen

## **3. Fördermitglieder**

Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von wahlweise 36,- EUR, 50,- EUR, 75,- EUR oder einen entsprechend höheren selbstgewählten Beitrag.

Der Jahresbeitrag ist stets bis zum 15. Mai des laufenden Jahres auf ein vom Landesverband zu benennendes Konto zu entrichten.

Kiel, 16.06.2017